

Uneinigkeit zwischen dem Oberamt in Vaduz und dem Bistum Chur betreffend die Aufteilung der Verlassenschaft des verstorbenen Kaplans Johann Benzler. Kop. Chur, 1719 August 30, AT-HAL, H 2638, unfol.

[1] Copia schreibens vom herrn vicario generali zu Chur¹, Ulrich von Vincenz, de dato den 30. et präsentato 31. Augusti 1719.

Ahn das gesambte fürstliche Oberamt² des reichsfürstenthumb Lichtenstein.

Wohl edelgebohrn, wohledl, gestreng, besonders hoch und vielgeehrte herren.

Es hatte in abwesenheit ihro hochfürstlichen gnaden, unseres gnädigsten fürsten und herren, bey uns sich einreicher dies Johan Bentzer erklagt, er seye befehlt worden, die behausung der hoffcaplaney Sti. Florini³ in Vadutz⁴ ehist zu räumen, die verlassenschafft seines bruders in ein anders haus zu transferiren, und bis zu ferner verordnung alles dasselbst ohnverrückht ligen zu lassen etc. Nun khönnen wir nit begreifen, mit was recht und fueg dieselbe derley verordnungen attentieren, dan obschon ihrem respective gnädigsten principalen das jus patronatus über ersagtes beneficium zustehet, so thuet doch dieses den patronen, wer er auch immer ist, vermög der geistlichen satzungen (ja wan anderst solche bey den herren auch noch platz finden mögen) eines verstorbenen beneficiaten verlassenschafft zue inventiren, obsigniren, auffzuhalten, oder quocunque alio modo damit umbzugehen, ja viel weniger zur interimis substitution eines geistlichen bis zu wieder erfolgender besetzung der pfründt keineswegs berechtigen, gleich seine kayserliche mayestät, der allerhöchste monarch, mit denen in ihren erbländern und unseres bistumbs habenden collaturen bey diesen vorkommenheiten ohne einige andungen allergrädigst sich dahin informiert und uns das directorium über solche verlassenschafften sowohl, als auch die interimis ernennung überlasset. Und wiewohlen die herren in ihren letzteren von einem dem beneficio gebühren sollenden spolio⁵ melden, so stehet dessen menage eben darumben, weilen solches [2] das beneficium angeht, der geistlichkeith zu. Sodan mag selben nit ohnbewusst seyen, dass von jüngsthin zur apertur verordneten fiscalen die præcaution genohmen worden, und er ad casum einer oder mehreren wieder die massam sich eusserenden ansprachen genugsahme bürgschafft sich geben lassen. Mit einem worth, jeh mehr und mehr wir der herren ihre untermehmungen erdauren und selben abwarthen, jeh bedenckhlicher uns solche fallen. Worbey nit nuhr allein das religionarium mittler zeith das kayserliche interesse selbsten zu nit geringem præjudiz etc. in nachstandt kohmen würde, so welches unser gnädigster fürst und herr, herr, etc. etc. auff den fall, dass wegen denen unseren rechten beschehenen eingreyffen die gebührende remedur nicht geschehete, ud unsere geistliche jura und immunität ferners solte von denen herren quocunque demum modo angefachten werden. An seiner allerhochste behördte aller unterthänigst zu remionstiren nit länger umbgehen, sonderen darweil dahin bedacht seyn werden, dass diesem weith ausstehende wassen in der zeith auff eine zulängliche weise vorgebogen werde. Nach dessen anfüegen wir übrigens zu erweisung angenehme diensten jeder zeith so willig, als bereith verbleiben. Schloss Chur, den 30. Augusti 1719.

Denen hoch- und viel geehrten herren

Dienstwilliger

Ulrich von Vincenz

vicarius generalis manu propria

¹ Chur, Bistum und Stadt, Graubünden (CH).

² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

³ Kapelle St. Florin. Diese war ein 1872 abgebrochener Vorgängerbau der heutigen Kathedrale St. Florin in Vaduz. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, Kapelle St. Florin; in: HLFL 1, S. 421.

⁴ Vaduz, Gem. (FL).

⁵ *Inus spoliis*: Das Spolienrecht ist die rechtliche Befugnis eines kirchlichen Oberen, den beweglichen Nachlass eines katholischen Säkularklerikers einzuziehen. Vgl. H. J. BECKER, Spolienrecht; in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 4 (1990), Sp. 1779-1780.

Denen wohledelgebohrn, wohledel gestreng, unsern besonders hoch und vielgeehrten herren n. n. regierung des fürstlich liechtensteinischen reichsfürstenthumbs Vadutz und Schellenberg oberbeamtete. Vadutz

[3]

	fl.	x.	dl. ⁶
Anschlag der fahrnüss, so weylant herr Joan Georg Bentzer gewester hoffcaplan bey St. Florini der underen pfründt im Marckh Lichtenstein ⁷ auff ableben hinderlassen, beschehen in beyseyn herrn verwalters Joan Adam Brendels ⁸ , meiner H. G. Ludovici ⁹ , landtschreibers, Thoma Walser ¹⁰ , zoller, als negster befreyndt, durch Joannem Latenser, herrschafftlicher weingartt und Georg Thöni des gerichtts.			
Ahn bahrem gelt.			
Nichts			
An silber			
Sechs silberne löffels auff gahr alte manier, jedes stückh a 1 fl. 36 x.	9	36	
An weinen			
An rothen de anno 1718 hundert viertel, das viertel a 46 x., summa	76	40	
Vom selbigen gewächs etwas schlechteren, siebenzehen viertel, das viertel a 30 x., summa	8	30	
Rothe wein, so nichts mehr just ohngefehr zwey viertel das viertel 20 x., summa			40
An weissen wein, de anno 1718 6 viertel, das viertel pr 50 x., summa	5		
An frucht			
An alten und neuen fässen in allem 145 viertel, das viertel a 25 x.	60	25	
Alte und neue gersten in allen 37 viertel, das viertel bey dieser zeit pr. 50 x.	30	50	
Latus	191	41	
[4] An essige speis.			
Von durren obs, äpfel, bieren und kirschen, zusammen	2	20	
An gerauchtes rindt und kalbsfleisch in allen pr	4	17	
Speckh a 57 lb. ¹¹ , das pfundt pr 5 x.	4	45	
Schmeh a 7 lb., das lb. pr. 6 x., summa			42
Käss 30 pfundt, jedes in 2 x. 2 d.	1	15	
Salz gewürthet pr.			45
Weiss gewandt, wie es nahmen hatt pr. pausch durch die schätzer æstimirt pr	10		
Better in allem lauth inventar æstimirt in allen pr.	30		
An zünn			
In allem gewogen 70 pfundt, das pfundt ein durch das andere in 15 x., summa	17	30	
Ein zünnenes schüssele und zwey leichter, wären bey lebzeithen des herrn beneficiaten seelig dem kleinen bäsle verehrt worden.			
An erdten geschier, zusammen 48 lb.	14	24	

⁶ Fl.: Gulden (Florin); x. (kr.): Kreuzer; d.: Pfennig (Denarius).

⁷ Vadutz.

⁸ Johann Adam Brändl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: HLFL 1, S. 113.

⁹ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.

¹⁰ Thomas Walser (1672–1742) war ab 1719 Zoller und von 1732 bis 1734 Landammann der Landschaft Vadutz. „Er wurde in einer Zeit zum Landammann gewählt, in der dieses Amt formell abgeschafft war.“ Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Walser, Thomas; in: HLFL 2, S. 1040.

¹¹ Libra: Pfund.

Kupffer		
In allem gewogen 59 pfundt, ein durch das andere, so ohnbrauchbahr pr	12	11 48
x., summa		
An eisen geschier, als pffannen, knecht, dreyfuss		50
Sechs schlechte messer		12
An allerley eisen wahr als hauen, forchen, etc.	2	12
Eine nit brauchbahre hanguhr	2	
Das gewehr lauth inventar ausser eine flinte, so der ammann Bentzer seinen	10	50
vettern verehrt in allen		
Latus	115	50
[5] Allerley hölzen wahr		
Als bettstätt, kästen, trog, etc., lauth inventar in allem æstimirt sambt den	8	55
tischen pr.		
Eine wanne pr.		12
Die conterfaiten von ihro kayserlichen mayestät werden auff das Schloss		
genohmen		
Die majolica schüsselen zu sammen		24
Ein glasernes confectschäle		3
Zwey leuchter von majolica etwas verbrochen		12
An andern steineren guttern krügen und gläser	1	30
Die taffeln oder bilder bleiben mehreren theil im haus, die andere nicht zu		
wehrtiern seyndt.		
Sattel und zeug		3
Eine betthumbhang	1	30
Eine pfeffermühl		20
An malter und mählsäckh	1	40
An flachs und hampff 40 lb., das pfundt a neun kreutzer, zusammen	6	
An gahrn 15 lb., das pfundt a 4 x.	1	
Die ganse-fehdern will die köchin nit æstimirn lassen, wie auch die lauth		
inventar vorhandene gäntze, vorgebent ihr aigenthumblich zu seyn.		
An vich		
Drey kühe, das stuckh ein durch das andere 20 fl.	60	
Ein schwein pr.	6	
Das heu prædendirt der zoller Walser, weilen er das guth, woh solches		
gewachsen, dem herrn seelig güttlichen gelassen, sonsten aber kein aigenes		
heuwachs gehabt.		
Vier duhder stroh, das fuhder a 3 fl., summa	12	
Latus	102	46
[6] Die gefundene bücher seyndt dem neuen herrn hoffcaplon inventirter		
zugestellet worden.		
Aus- und eingehende schulden seyndt annoch nicht berechnet, die schuldt		
oder rechenbücher aber zur cantzley genohmen worden.		
Summa der vorgesetzten laterum	410	17

Anschlag der beweglichen sachen, so auff ableben des herrn hoffcaplans Bentzer seelig geunden worden.